


**Region Hannover**

Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

Stadt Langenhagen  
 Fachdienst Bauverwaltung  
 Marktplatz 1  
 30853 Langenhagen

**Der Regionspräsident**

|                 |                                      |
|-----------------|--------------------------------------|
| Team            | Städtebau (61.03)                    |
| Dienstgebäude   | Höltystr. 17                         |
| Ansprechpartner | Herr Diedrichs                       |
| Zeichen         | 6182/8(2)-445                        |
| Telefon         | (0511) 616 - 22751                   |
| Telefax         | (0511) 616 - 1125113                 |
| E-Mail          |                                      |
|                 | Steffen.Diedrichs@region-hannover.de |
| Internet        | www.hannover.de                      |

Hannover, 11.01.2017

**Bebauungsplan Nr. 445 "Münchner Straße West" der Stadt Langenhagen, Stadtteil Godshorn**  
**Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB**  
**Ihr Schreiben vom 07.12.2016, Ihr Zeichen: 60 / B-Plan 445**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr. 445 "Münchner Straße West" der Stadt Langenhagen, Stadtteil Godshorn, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

**Naturschutz:**

Für die nach § 28 BNatSchG ausgewiesenen Naturdenkmale sowie die nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen ist die Stadt Langenhagen als Untere Naturschutzbehörde zuständig.

Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.

Sollte das Monitoring ergeben, dass die vor der Zerstörung der kartierten Neststandorte im Baugebiet vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sogenannten CEF-Maßnahmen (continued ecological functionality) nicht ausreichen, sind weitere geeignete Flächen für zusätzliche CEF-Maßnahmen im räumlichen Umfeld des B-Planes festzusetzen.

Die UNB weist darauf hin, dass die Feldlerche (nach den Vollzugshinweisen zum Schutz von Brutvögeln in Niedersachsen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Sprechzeiten**

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
 Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
 und nach Vereinbarung

**Station Aegidientorplatz**

Bus 100, 120, 200  
 Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17  
 Schlägerstraße auch 1, 2, 8

**Bankverbindungen**

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)  
 KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465  
 BIC: SPKHDE2H  
 Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)  
 KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306  
 BIC: PBNKDEFF



– NLWKN) mit ihren Gelehen zu Wald- und Siedlungsflächen einen Abstand von mindestens 60 bis 120 m hält. Einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsch werden geduldet. Bei den CEF-Maßnahmen 1 bis 3 wird teilweise ein Abstand von Gehölzen von 50 m eingehalten.

Da der Flughafenzaun ebenfalls als Ansitzwarte für die natürlichen Prädatoren der Offenlandbrüter dienen kann, könnte der Abstand von 130 m zwischen Zaun und Gewerbegebietsfläche zu gering sein.

#### **Gewässerschutz:**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.

Auf die erforderliche wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 WHG für die Aufhebung eines Streckenabschnitts mit Verlegung des Trassenverlaufs des Streielgrabens (Gewässer III. Ordnung) wird hingewiesen.

Anmerkung: Ein entsprechender Antrag der Stadt Langenhagen liegt hier vor.

#### **Regionalplanung:**

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2008/2012 sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover (Satzungsbeschluss am 27. September 2016) und das derzeit noch rechtsgültige RROP 2005.

Das Plangebiet befindet sich insgesamt in dem im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) festgelegten Siedlungsbeschränkungsbereich.

Somit ist Abschnitt 2.1 Ziffer 08 LROP zwingend zu beachten.

Gem. Abschnitt 2.1 Ziffer 08 Satz 2 dürfen innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereichs in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm nicht dargestellt oder festgesetzt werden.

Dies wird durch den Ausschluss der Wohnnutzung in der Textlichen Festsetzung § 1 des Bebauungsplans Nr. 445 der Stadt Langenhagen ausgeschlossen.

Große Teile des Plangebietes liegen im Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe gem. Abschnitt 4.2 Ziffer 06 RROP 2016.

Die Entwicklung des Gewerbegebiets in diesem Bereich entspricht diesem Ziel der Raumordnung. Die Konzentration der Art der baulichen Nutzung auf Gewerbe und der Ausschluss sonstiger allgemein oder ausnahmsweise zulässiger Nutzungen in den Textlichen Festsetzungen §§ 1 und 2 des Bebauungsplans Nr. 445 der Stadt Langenhagen wird ausdrücklich begrüßt.

Ein Teilbereich des Plangebietes ist gemäß RROP 2016 als Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt

werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage

Diedrichs



Flughafen Hannover Langenhagen GmbH  
Postfach 42 02 80 / 30662 Hannover / Germany

Stadt Langenhagen  
Bauverwaltung  
z. H. Herrn Seifert  
Marktplatz 1  
30853 Langenhagen

|             |                |               |           |            |
|-------------|----------------|---------------|-----------|------------|
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht | Unser Zeichen | Durchwahl | Datum      |
|             |                | IB4 MB-ho     | 1179      | 11.01.2017 |

Flughafen Hannover  
Langenhagen GmbH  
Postfach / P. O. Box 42 02 80  
30662 Hannover / Germany  
Tel +49 (0)511 977-0  
Fax +49 (0)511 977-1898  
[www.hannover-airport.de](http://www.hannover-airport.de)

**Stellungnahme der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH (FHG) zum Bebauungsplan Nr. 445 „Münchener Straße West“ – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Seifert,

im Zusammenhang mit dem o. g. Beteiligungsverfahren zum B-Plan Nr. 445 „Münchener Straße West“ nimmt die Flughafengesellschaft wie folgt Stellung:

1. Im Hinblick auf das Luftrettungskonzept des Hannover Airports ist eine uneingeschränkte Durchfahrbarkeit des Armslohweges u. ä. für Feuerwehrfahrzeuge weiterhin zu gewährleisten. Darüber hinaus ist es ebenfalls für die Bundespolizei und den Sicherheitsdienst der Flughafengesellschaft (FHG) im Zuge der regelmäßigen Zaunbestreifung sowie für die technischen Dienste der FHG zwingend, einen Zugang zum Luftsicherheitszaun und zu den Flächen zu erhalten, um einen nachhaltigen operativen Flugbetrieb i. S. der Funktionalität der vielfältigen Infrastrukturanlagen gewährleisten zu können.
2. In gleichem Zusammenhang ist die Freihaltung des Sicherheitszauns entlang der Südbahn ebenfalls erforderlich. Zur Verhinderung von potenziellen Übersteighilfen sowie aus Gründen der Hindernisfreiheit ist von Baum- und Heckenstrukturen abzusehen sowie die Befahrbarkeit für die regelmäßige Zaunpflege/-unterhaltung sicherzustellen.
3. Die Zugänglichkeit zu angrenzenden Pachtflächen der FHG für Eigentümer und Pächter der FHG ist gleichfalls sicherzustellen. Bei Brückenbauwerken muss die Überfahrbarkeit von zweiachsigen Feuerwehrfahrzeugen garantiert werden.
4. Die Ausgangsbreite des Armslohweges ist aus Sicht der FHG nicht ausreichend breit für Begegnungsverkehre von LKWs.

Vorsitzende des Aufsichtsrats /  
*Chairwoman of the supervisory board*  
Ministerialdirigentin  
Doris Nordmann

Geschäftsführer /  
*Chief Executive Officer*  
Dr. Raul Hille

Registergericht / *Register court*  
Amtsgericht Hannover, HRB 4704

Steuernummer / *Tax number*  
27/200/03802

USt.-ID-Nr. / *VAT Reg. No.*  
DE 115 824 970

Sparkasse Hannover  
BLZ / *Bank code* 250 501 80  
Konto / *Account* 44 000 123  
BIC: SPKHDE33XXX  
IBAN: DE19 2505 0180 0044 0001 23

Norddeutsche Landesbank Hannover  
BLZ / *Bank code* 250 500 00  
Konto / *Account* 101 027 506  
BIC: NOLADE2HXXX  
IBAN: DE77 2505 0000 0101 0275 06

Commerzbank AG  
BLZ / *Bank code* 250 400 66  
Konto / *Account* 149 899 700  
BIC: COBADE33XXX  
IBAN: DE94 2504 0066 0149 8997 00



5. Im Bereich des B-Plan-Gebietes wurden keine Parkflächen für den ruhenden Verkehr geplant, obwohl dies im restlichen Abschnitt der Münchner Straße durchgängig realisiert wurde. Es sollten daher auch hier Parkbuchten für den ruhenden Verkehr angelegt werden.
6. Bei den zu entwickelnden baulichen und technischen Anlagen sind die Belange zur Sicherstellung der Radarreflektion, Hindernisfreiheit sowie Gewährleistung der Bauhöhenbeschränkung herzustellen. Insofern bittet die FHG darum, die Regulierungsbehörden am Hannover Airport wie u. a. DFS, DWD, NLStBV und MW in das laufende Verfahren noch mit einzubinden.
7. Nach Durchsicht Ihrer Vorlage liegen die Flächen in der Nachtschutzzone des Hannover Airports. Sollten bei den baulichen Anlagen Betriebswohnungen errichtet werden, sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen ausschließlich von den Grundstückseigentümern auf deren Kosten zu tragen.
8. Die ausgewiesenen Flächen liegen zu 2/3 im Siedlungsbeschränkungsbereich (SBB). Auflagen im Rahmen des SBB sind somit zwingend einzuhalten.
9. Weiterhin weist die FHG darauf hin, dass die Beibehaltung der Funktionalität des vorhandenen Spotterhügels sowie der analog angrenzenden Fuß-Rad-Wanderwege für die Naherholungszwecke der lokalen Bevölkerung erhalten bleiben.


Abschließend geht die Flughafengesellschaft mit Verweis auf die erste Stellungnahme vom 11.07.2016 davon aus, dass für die FHG-seitigen B-Pläne z. B. 437N, 86N und 714 gleiche Beurteilungskriterien seitens der Stadt Langenhagen angewendet werden. Für ggf. Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

i. V.

i. V.

 Müller-Bloch

 Hornkomp



Industrie- und Handelskammer  
Hannover

IHK Hannover · Postfach 30 29 · 30030 Hannover

Stadt Langenhagen  
Postfach 10 15 60  
30836 Langenhagen

|                              |   |
|------------------------------|---|
| STADT LANGENHAGEN<br>Eingang |   |
| 19.12.2016                   | Ihre Zeichen/Nachricht vom:<br>10 / B-Plan 445,<br>07.12.2017 |
|                              | Ihr Ansprechpartner:<br>IV/Herr Janßen                        |

Telefon:  
(05 11) 31 07-276

Telefax:  
(05 11) 31 07-410

E-Mail:  
janssen@hannover.ihk.de

14. Dezember 2016

**Bebauungsplan Nr. 445 „Münchner Straße West“  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4  
Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Planung hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 5. Juli 2016 Stellung genommen. Wir tragen unverändert keine grundsätzlichen Bedenken vor. Die Ausweisung neuer Gewerbeflächen im Bereich der Münchner Straße/Armslohweg wird von uns im Sinne der regionalen Wirtschaftsförderung weiterhin begrüßt.

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung werden von uns unterstützt. Aus verkehrlicher Sicht bedauern wir es allerdings, dass im Rahmen des Ausbaus der Straße „Armslohweg“ an beiden Seiten der Straße keine Lkw-Stellplätze, wie sie beidseitig entlang der Münchner Straße vorhanden sind, eingeplant werden. Ebenfalls hätten wir es bezogen auf die vorgelegte schalltechnische Untersuchung für zielführend gehalten, wenn auch die Einsatzmöglichkeit von aktiven Schallschutzmaßnahmen untersucht worden wäre. Durch die Festlegung von aktiven Lärmschutzeinrichtungen wären ggf. für die neuen Gewerbegebiete auch höhere Emissionskontingente planungsrechtlich festsetzungsfähig gewesen. Dieses hätte sich positive auf die Bandbreite zulässiger gewerblicher Nutzungen – beispielsweise hinsichtlich logistikorientierter Ansiedlungen – im Plangebiet ausgewirkt.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer  
Hannover

i. A. Dipl.-Geogr. Jochen Janßen

## Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 27.06.2016  
SIS/ND Aktenzeichen: 201601269

|   |  |
|---|--|
| Bezeichnung der Maßnahme:<br>Art der Maßnahme:<br><br>Name:<br>Adresse:<br>E-Mail:<br><br>Aktenzeichen:<br>Datum:<br>Name:<br>Adresse:<br><br>E-Mail:<br><br>Dauer: | Stadt Langenhagen: Bebauungsplan Nr. 445 "Münchner Straße West"<br>Bebauungsplan<br><i>Bauherr:</i><br><br><i>Anfrage von:</i><br>60 / B-Plan 445<br>13.06.2016<br>Stadt Langenhagen<br>Postfach 10 15 60<br>30836 Langenhagen<br>joerg.seifert@langenhagen.de<br><i>Objekt</i><br>unbefristet |
|---|--|

Dieser Vorgang wird bei DFS-TWR/BL unter dem Aktenzeichen Ni 3706 geführt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt in der Nähe des Flughafens Hannover. Durch die geringe Entfernung zu den Navigationsanlagen am Flughafen können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden.

Bauvorhaben sind zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen über die zuständige Luftfahrtbehörde vorzulegen.

Weiterhin weisen wir auf den Bauschutzbereich nach §12 LuftVG des Flughafens Hannover hin.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Peter Heßler

Systems & Infrastructure Services  
Satelliten- und Technische Dienste

i. A. Jekaterina Weber

Systems & Infrastructure Services  
Satelliten- und Technische Dienste

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, freigegeben von Peter Hessler am 27.06.2016)

# Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 05.01.2017  
SIS/ND Aktenzeichen: 201602525

Bezeichnung der Maßnahme: Stadt Langenhagen: Bebauungsplan Nr. 445 "Münchner Straße West"  
Art der Maßnahme: Bebauungsplan  
*Bauherr:*

Name:  
Adresse:  
E-Mail:

*Anfrage von:*  
Aktenzeichen: 60 / B-Plan 445  
Datum: 07.12.2016  
Name: Stadt Langenhagen  
Adresse: Postfach 10 15 60, 30836 Langenhagen  
E-Mail: joerg.seifert@langenhagen.de

*Objekt*  
Dauer: unbefristet

Dieser Vorgang wird bei DFS-TWR/BL unter dem Aktenzeichen Ni 3706 geführt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 13. Juni 2016 haben Sie die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH um frühzeitige Beteiligung an oben genannter Planung gebeten. Die in unserer Stellungnahme 201601269 vom 27.06.2016 geäußerten Bedenken bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), bestehen weiterhin.

das Plangebiet liegt in der Nähe des Flughafens Hannover. Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG berührt, betroffen sind unsere Radaranlage Hannover [HAN] sowie die Instrumentenlandesysteme der Südbahn 09R/27L des Flughafens Hannover.

Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zum Flughafen Hannover sind alle Bauvorhaben sowie Baugeräte (insbes. Kräne) zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen über die zuständige Luftfahrtbehörde vorzulegen.

Radar:

Sollte die angegebene Bauhöhe von 69 m ü NN großflächig genutzt werden, so werden die Bauvorhaben die Radarerfassung stören. Bei allen Fassadenflächen, die von der Radaranlage eingesehen werden können, muss gewährleistet sein, dass keine Reflexionsstörungen bei der Radarerfassung auftreten können.

Instrumentenlandesysteme ILS:

Bei der im Bebauungsplan angegebenen maximalen Bauhöhe (69 m ü NN) können unter Umständen bei metallischer Bauweise der Nordfassaden starke Störungen der Landekurssignale auftreten. Wenn die Nordfassaden parallel zu Landebahn ausgerichtet sind, werden keine signifikanten Störungen für die ILS der Südbahn festgestellt.

Weiterhin weisen wir auf den Bauschutzbereich nach §12 LuftVG des Flughafens Hannover hin.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.